



Die neuen und erneuten Regeln des ungarischen Baurechts mit besonderer Rücksicht auf deren Anwendung in der Praxis

Dr. BALÁZS Tamás Rechtsanwalt
geschäftsführender Partner



Vorstellung der BALÁZS & HOLLÓ Rechtsanwaltskanzlei

- „Komplexe Dienstleistungen, spezielle Fachbereiche“
- Die Kanzlei wurde im Jahre 1995 gegründet
- Die Mandantschaft: in 90% ausländische Gesellschaften, ausländische Investoren, Joint Ventures (ausländische-ungarische Gesellschaften), ungarische Gesellschaften im ausländischen Eigentum
- Mitarbeiter mit internationalem Hintergrund (ausländische Studien, Erfahrungen auf der Ebene des internationalen Wirtschaftsrechts, Kenntnisse von Fremdsprachen)
- Vollkommene Dienstleistungen im Bereich des Wirtschaftsrechts und des Zivilrechts zusammen mit Partnerfirmen
- Sprachen: deutsch, englisch, französisch, italienisch, russisch, ungarisch

BALÁZS & HOLLÓ
Rechtsanwaltskanzlei
www.balazshollo.hu



Allgemeine Fachbereiche der Kanzlei

- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Handelsrecht
- Immobilienrecht
- Rechtsvertretung in
Gerichtsverfahren und in
Schiedsgerichtsverfahren

Spezielle Fachbereiche der Kanzlei

- Baurecht
- Gewerblicher Rechtsschutz,
Eintragung von Schutzmarken
und Patenten
- Urheberrecht, Internetrecht
- Umweltrecht
- Fremdenpolizeirecht
- Franchise Verträge
- Eintragung von neuen
Lebensmitteln und
Medikamenten
- Internationales Handelsrecht,
internationales Privatrecht
- Vergaberecht



EAST LEGAL TEAM EWIV

(www.eastlegalteam.com)

- Die EAST LEGAL TEAM EWIV wurde am 29. März 2008 in Budapest gegründet.
- Mitglieder sind Kanzleien aus Budapest, Bratislava, Krakau, Moskau, Zagreb, Bucaresti
- Regionales anwaltliches Netzwerk in Osteuropa und Südosteuropa mit der Teilnahme von lokalen Kanzleien, die sich in dem Rechtssystem, in der Rechtskultur und in den lokalen Sprachen der Länder der Region gut auskennen
- Helpdesk - Dienstleistungen

BALÁZS & HOLLÓ
Rechtsanwaltskanzlei
www.balazshollo.hu



I. Die Rechtsquellen des ungarischen Baurechts

- Es gibt keine einheitliche Kodifikation der ungarischen baurechtlichen Regeln
- Es gibt mehr als 100 verschiedene relevante Rechtsregeln (Gesetze, Regierungsverordnungen, Verordnungen von verschiedenen Ministerien, usw.)
- Die wichtigste Rechtsquelle ist das Zivilgesetzbuch von Ungarn (Das Gesetz Nr. IV. aus dem Jahr 1959)
 - Die Basis ist das römische Recht (und das deutsche Recht) aufgrund der deutschen Pandektistik
 - In Ungarn gab es kein „sozialistisches“ Zivilgesetzbuch



Andere wichtige Rechtsquellen

- Das Gesetz Nr. LXXVIII. aus dem Jahr 1997 über die Gestaltung und den Schutz der Umgebung
- Regierungsverordnung Nr. 191 aus dem Jahr 2009 über die bauindustrielle Tätigkeit, über das Baubuch und den Inhalt der Ausführungsdokumentation
- Gemeinsame Verordnung von drei Ministerien Nr. 3 aus dem Jahr 2003 über die technischen Konditionen über den Vertrieb von Bauprodukten und über die Entsprechungsbestätigung
- Regierungsverordnung Nr. 181 aus dem Jahr 2003 über die Garantiepflicht im Fall des Wohnungsbaus
- Gemeinsame Verordnung von fünf Ministerien Nr. 11. aus dem Jahr 1985 über die verbindliche Zeitdauer der Brauchbarkeit



Die wichtigsten Änderungen des Gesetzes Nr. LXXVIII. aus dem Jahr 1997 über die Gestaltung und den Schutz der Umgebung I.

- Die Änderungen sind am 01.10. 2009. in Kraft getreten.
- Der Unternehmer darf die Bauausführungstätigkeit nur in jenem Fall unternehmen, wenn die zur Ausführungstätigkeit nötige finanzielle Deckung zur Verfügung des Unternehmers steht.
- In der Kalkulation der nötigen finanziellen Deckung muss auch der Unternehmerlohn der Subunternehmer in Betracht genommen werden.
- Die Zahlungsfrist zwischen dem Unternehmer und dem Subunternehmer darf nicht länger sein, als die Zahlungsfrist zwischen dem Bauherren und dem Unternehmer
- Die Schlußrechnung des Generalunternehmers darf nur im Fall gezahlt werden, wenn der Generalunternehmer bestätigt, dass die Forderungen der Subunternehmer ausgeglichen worden sind.



Die wichtigsten Änderungen des Gesetzes Nr. LXXVIII. aus dem Jahr 1997 über die Gestaltung und den Schutz der Umgebung II.

- Die Bauausführungstätigkeit darf unter der Führung von dem verantwortlichen technischen Leiter ausgeübt werden.
- Im Fall von solchen Bauausführungstätigkeiten, die ohne Baugenehmigung durchgeführt werden dürfen, darf die Bautätigkeit auch ohne verantwortlichen technischen Leiter von den für die konkrete Arbeit qualifizierten Facharbeitern ausgeübt werden.
- Das geänderte Gesetz bestimmt die Bedingungen der Ausübung der bauindustriellen Tätigkeit und verpflichtet die Ungarische Industrie- und Handelskammer zur Führung des Registers der Bauunternehmer, die in Ungarn tätig sind.



Die Teilnehmer der Bauausführungstätigkeit

- Der Bauherr
- Der Investitionsabwickler
- Der Verwalter der finanziellen Deckung des Bauherren
- Der Konstrukteur (der Architekt)
- Der Plankontrollleur
- Der Bauausführer (der Unternehmer, der Subunternehmer)
- Der verantwortliche technische Leiter
- Der technische Kontrollleur



Der Bauherr

Der Bauherr ist nach Erhalt der nötigen Genehmigungen die zum Bau berechnigte Person.

Die wichtigsten Aufgaben des Bauherren:

- Der Erwerb der nötigen Baugenehmigungen
- Der Abschluss der nötigen Verträge
- Die Auswahl des Konstrukteurs
- Sorge für die Ausführungsdokumentation und für die finanzielle Deckung des Baus
- Kontrolle des Baujournals
- Teilnahme an der technischen Abnahme
- Kontrolle der finanziellen Verrechnung der Leistungen



Der Investitionsabwickler als der Beauftragte des Bauherren

Die wichtigsten Aufgaben des Investitionsabwicklers:

- Abschluss der nötigen Verträge im Namen des Bauherren
- Bestimmung der zum Bau nötigen Personen, Vorbereitung der nötigen Entscheidungen
- Vorbereitung der finanziellen Kalkulationen, des Kostenanschlages
- Teilnahme an der Auswahl des Unternehmers und des technischen Kontrolleurs
- Auswahl des Bauortes, Übergabe des Bauortes dem Unternehmer



Die Verwaltung der finanziellen Deckung des Bauherren I.

- Der Verwalter der finanziellen Deckung fördert die Durchführung des von dem Bauherren und von dem Bauausführer, Generalunternehmer geschlossenen Bauvertrages.
- Die Beauftragung des Verwalters der finanziellen Deckung des Bauherren verbindlich, wenn
 - die Bauinvestition unter der Wirkung des Gesetzes über das Vergaberecht nicht steht aber der Wert der Bauinvestition den Betrag von EUR 5.150.000 übersteigt.
- Der Verwalter ist nach der Wahl des Bauherren und des Bauausführers – der Fiskus oder eine Bank
- Der Bauherr und der Verwalter müssen über die Verwaltung der finanziellen Deckung einen schriftlichen Vertrag abschließen.



Die Verwaltung der finanziellen Deckung des Bauherren II.

- Die Gebühr des Verwalters muss von dem Bauherren gezahlt werden.
- Die finanzielle Deckung muss bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Bauvertrages zur Verfügung gestellt werden.
- Die Quelle der finanziellen Deckung kann eigenes Geld, von einem der EU-Mitgliedstaaten emittiertes Staatspapier, Wertpapier, Kredit, Bewerbungssubvention, Haushaltsetat, Bankgarantie oder Verpflichtungsschreiben aufgrund einer Solidarbürgschaft sein.



Die Verwaltung der finanziellen Deckung des Bauherren III.

Die wichtigsten Aufgaben des Verwalters der finanziellen Deckung:

- Der Verwalter leistet die Zahlungen für den Generalbauausführer aufgrund der Leistungsbestätigungen
- Der Verwalter hält die Zahlungen für den Generalbauausführer zurück, wenn der Generalbauausführer die bestätigten Rechnungen der Subunternehmer nicht gezahlt hat.
- Der Verwalter verwendet die finanziellen Leistungsgarantie des Generalbauausführers im Fall der Vertragsverletzung auf der durch den Bauvertrag bestimmten Weise.
- Der Verwalter betätigt das Register der Subunternehmer des Baus.



Der Konstrukteur (der Architekt)

Der Bauherr oder im Namen des Bauherren der Investitionsabwickler schließt mit dem Konstrukteur den Vertrag zwecks der Anfertigung der Ausführungspläne

Als Teil der Ausführungsdokumentation legt der Konstrukteur eine Erklärung ab. Die wichtigsten Teile dieser Erklärung sind die Folgenden:

- Der Ort (durch Angabe der Adresse und der Parzellenzahl) des geplanten Baus
- Die Benennung und die kurze Beschreibung der Bautätigkeit
- Der Charakter der Umgebung des Baus
- Die Benennung des Konstrukteurs, der mitwirkenden Architekten, die Bestätigung der fachlichen Berechtigung dieser Personen zur Planung
- Erklärung darüber, dass die vorgelegte Planungsdocumentation den maßgebenden Rechtregeln entspricht.
- Erklärung darüber, dass die nötigen Entsprechungsbestätigungen im Zusammenhang mit den geplanten Bauprodukten zur Verfügung stehen werden.



Der Plankontrollleur

Die Ausführungspläne müssen in folgenden Fällen von einem Plankontrollleur überprüft werden.

- Im Fall von Gebäuden, die für den Zweck des Massenaufenthaltes bestimmt sind
- Im Fall von Gebäuden, die auch einen solchen Raum haben, der für den Zweck des Massenaufenthaltes bestimmt ist
- Im Fall des Militärbaus
- In anderen durch die Rechtsregeln bestimmten Fällen



Der verantwortliche technische Leiter

Der verantwortliche technische Leiter führt die Bautätigkeit auf dem Bauort.

Die wichtigsten Aufgaben des verantwortlichen technischen Leiters:

- Einhaltung der betreffenden Rechtsregeln, der Vorschriften der Baugenehmigungen
- Organisierung der Bautätigkeit
- Eröffnung, Kontrolle und Abschluss des Baujournals
- Erteilung der Leistungsbestätigungen
- Die Vorlage der für die Ingebrauchnahmegenehmigung nötigen Erklärung
- Teilnahme an dem Verfahren der technischen Abnahme



Der Bauausführer (Unternehmer, Subunternehmer)

Bauausführer sind alle Unternehmer und Subunternehmer, mit denen der Bauherr einen Bauvertrag über die Durchführung der ganzen Bautätigkeit oder über einen Teil der Bautätigkeit geschlossen hat.

Der Bauausführer darf die Bautätigkeit durchführen, wenn

- der Bauausführer im Register der Bauausführer eingetragen ist
- die konkreten Bautätigkeiten auf der Liste der Tätigkeitsbereiche des Bauausführers angegeben sind
- der verantwortliche technische Leiter zu seiner Verfügung steht
- die Facharbeiter in der nötigen Anzahl zu seiner Verfügung stehen
- die Ausführungsdokumentation auf dem Bauort zur Verfügung steht
- das Baujournal auf dem Bauort geöffnet wird
- die nötigen Verträge abgeschlossen wurden
- die nötigen Baugenehmigungen erteilt wurden, die nötigen behördlichen Anmeldungen durchgeführt wurden



Der technische Kontrolleur

Die Beauftragung des technischen Kontrolleurs ist verbindlich wenn

- der Bau mindestens von zwei Unternehmern durchgeführt wird
- die Bauinvestition unter der Wirkung des Gesetzes über das Vergaberecht steht
- die Bauinvestition vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus hervorragend ist
- ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude durch den Bau betroffen ist
- es einen Verwalter der finanziellen Deckung in dem Bau gibt.

Der technische Kontrolleur ist der allgemeine Vertreter des Bauherren auf dem Bau.

Die wichtigsten Aufgaben des technischen Kontrolleurs:

- Kontrolle der Bautätigkeit der Unternehmer
- Kontrolle der finanziellen Abrechnungen
- Ausstellung der Bestätigungen über die Leistungen der Unternehmer
- Eintragung der nötigen Verzeichnungen in das Baujournal
- Vorbereitung der Entscheidungen des Bauherren im technischen Sinn



Der Gang der Durchführung von Investitionen auf der grünen Wiese in Ungarn

1. Firmengründung
2. Grundstückserwerb
3. Archäologische Erschließung (pyrotechnische Befreiung)
4. Abschluss der nötigen Verträge im Zusammenhang mit dem Bau
5. Beantragung der Baugenehmigungen (der prinzipiellen Baugenehmigung)
6. Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung
7. Durchführung der Bautätigkeit
8. Erwerb der Ingebrauchnahmegenehmigung
9. Erwerb der Standortgenehmigung



Die Baubehörden und Typen der Baugenehmigungen

Die allgemeinen Baubehörden

- Die gemäß dem Ort des Baus zuständige Selbstverwaltung (Der Notar erteilt die Baugenehmigungen) in erster Instanz.
- Die Verwaltungsbehörde (Der Leiter des Verwaltungsbehörde fasst die Beschlüsse) in zweiter Instanz

Die speziellen Baubehörden

Im Fall von speziellen Bauvorhaben (z.B. Militärbau, Bau auf Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen usw.) nehmen auch andere Behörden als Fachbehörden teil.



Die Grundtypen der Baugenehmigungen I.

- **Die prinzipielle Baugenehmigung**

Die Beantragung der prinzipiellen Baugenehmigung ist in der absoluten Mehrheit der Genehmigungsverfahren nicht verbindlich. Im Fall der größeren Bauvorhaben ist die Beantragung der prinzipiellen Baugenehmigung zur Klarstellung der wichtigsten Bedingungen empfehlenswert.

- **Die allgemeine Baugenehmigung**

Der Erwerb der allgemeinen Baugenehmigung ist verbindlich in der Mehrheit der Bautätigkeiten (Bau, Umbau, Renovierung, Abriss usw.) Der Erwerb der Baugenehmigung ist nicht verbindlich, wenn das Gesetz es - in den Angelegenheiten von geringer Bedeutung - expressis verbis ermöglicht.



Die Grundtypen der Baugenehmigungen II.

- **Die Ingebrauchnahmegenehmigung**
 - Der Erwerb der Ingebrauchnahmegenehmigung ist verbindlich in jedem Fall, in dem der Erwerb der Baugenehmigung verbindlich war. Vor der Beantragung dieser Genehmigung müssen die zuständigen Kommunalbetriebe der Ingebrauchnahme zustimmen. Der Grund des Antrages auf diese Genehmigung ist die Erklärung des technischen Leiters, dass die Bautätigkeit in jeder Hinsicht gemäß den Plänen, der Baugenehmigung und den betreffenden Rechtsregeln durchgeführt wurde.
- **Die Sachbearbeitungsfristen**
 - Die allgemeine Sachbearbeitungsfrist ist 22-45 Arbeitstage.
 - Ausnahmsweise kann die Sachbearbeitungsfrist - in den Angelegenheiten von geringer Bedeutung - kürzer (30 oder 15 Tage) sein.



Die Grundtypen der ungarischen Bauverträge

- Der Planungsvertrag
- Der Bauvertrag
- Der Montierungsvertrag
- Der Generalauftragsnehmervertrag
(Der Planungs- und Bauausführungsvertrag)



Der verbindliche Inhalt der ungarischen Bauverträge

Der verbindliche Inhalt

- Angabe des Namens, der Adresse, der Steuernummer, der Bankkontonummer, der Telefonnummer oder der Emailadresse des Bauherren
- Angabe des Namens, der Adresse, der Steuernummer, der Bankkontonummer, der Telefonnummer oder der Emailadresse des Unternehmers
- Die Benennung der Tätigkeit des Unternehmers
- Die Angaben des Bauortes (Parzellenzahl und Adresse)
- Ausführliche Beschreibung der Leistung des Unternehmers
- Die Leistungstermine und die Leistungsfristen
- Bestimmung des Typen des Unternehmerlohnes
- Der Unternehmerlohn die Verrechnung, die Zahlungsweise und die Zahlungsfristen, die Zahlungsgarantien
- Die Inanspruchnahme der Subunternehmer
- Bestimmung über die Zuverfügungstellung der Ausführungsdokumentation
- Benennung des verantwortlichen technischen Leiters oder im Fall von einem Generalbauausführer Benennung des technischen Kontrolleurs, der zur Erteilung der Leistungsbestätigung berechtigt ist
- Benennung der Person, die zur Weglieferung der Abfälle verpflichtet ist
- Erklärung des Bauherren über die nötige finanzielle Deckung
- Bestimmung des Verfahrens für die eventuelle Nacharbeit
- Bestimmungen im Zusammenhang mit den Gewährleistungs- und Garantiepflichten
- Bestimmungen über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder eines Mediators



Der verbindliche Inhalt der Bauverträge im Fall der Mitwirkung des Verwalters der finanziellen Deckung

- Der Name und die Angaben des Verwalters
- Die Angaben des Kontos des Verwalters
- Erklärung über das unbeschränkte Verfügungsrecht des Verwalters über das Konto der finanziellen Deckung
- Bestimmungen über den Betrag der finanziellen Deckung, über den Zeitplan der Verfügungsstellung und über die Weise der Aufwendung der Leistungsgarantie des Generalunternehmers
- Der Kode für den Generalunternehmer zum Register über die Subunternehmer



Der Zahlungsterminsplan und die Garantien des Unternehmerlohnes

Der mögliche Zahlungsterminplan im Fall des Baus eines „Fertighauses“

- 10% zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Bauervertrages
- 40% zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Elemente des Fertighauses
- 30% zum Zeitpunkt der Beendigung der Installationsarbeiten
- 20% zum Zeitpunkt der technischen Abnahme

Die möglichen Garantien des Unternehmerlohnes

- Hinterlegung des Unternehmerlohnes auf ein anwaltliches Depositenkonto.
- Hinterlegung des Unternehmerlohnes auf das Depositenkonto einer Bank
- Bankgarantie
- Gesetzliche Hypothek zugunsten des Unternehmers und die allgemeine Hypothek
- Bürgschaft (selbtschuldnerische Bürgschaft und allgemeine Bürgschaft)



Die Typen der Bestimmung des Unternehmerlohnes

- Aufgrund eines ausführlichen Kostenanschlages durch Angabe des Wertes der einzelnen Dienstleistungen des Unternehmers und der einzelnen Bauprodukte
- Pauschalunternehmerlohn



Verrechnung der Mehrdienstleistung des Unternehmers Wer trägt die Mehrkosten?

- Mehrarbeit; Diese Dienstleistung, (Arbeit) des Unternehmers ist in der Planungsdocumentation inbegriffen, nicht aber im Kostenanschlag. Im Fall des Pauschalhonorars trägt der Unternehmer diese Mehrkosten. Im Fall eines ausführlichen Kostenanschlages trägt der Bauherr diese Mehrkosten.
- Nacharbeit; Diese Dienstleistung (Arbeit) des Unternehmers fehlt sowohl in der Planungsdocumentation als auch in dem Kostenanschlag. Über die Nacharbeit müssen die Parteien eine schriftliche Vereinbarung schließen oder sie müssen den Bauvertrag durch die Regelung dieser Fragen ergänzen.



Das Baujournal I.

Das Baujournal ist verbindlich

- in jedem Fall, wenn der Bau einer Baugenehmigung bedarf
- im Fall jedes Baus, der in den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Vergaberecht fällt.

Das Baujournal muss vom Beginn bis zum Ende der Bautätigkeit geführt werden

Das Baujournal kann in jedem Verfahren vor Behörden und Gerichten herangezogen werden

Das Baujournal beinhaltet in chronologischer Reihenfolge alle Daten und Fakten, die während der Zeitdauer der Bauausführungstätigkeit zustande gekommen sind.

Das von dem Verwalter der finanziellen Deckung betätigte Register über die Subunternehmer ist der Teil des Baujournals.



Das Baujournal II.

Die Teilnehmer der Bauausführungstätigkeit informieren einander durch Verzeichnungen in das Baujournal über jeden Umstand, der die Durchführung der vertraglichen Pflichten beeinflussen kann.

In das Baujournal dürfen die folgenden Teilnehmer der Bauausführungstätigkeit Verzeichnungen eintragen:

- Der Bauherr, der Investitionsabwickler
- Der technische Kontrolleur, der Konstrukteurwerkführer
- Der Unternehmer, der Subunternehmer
- Der verantwortliche technische Leiter
- Andere durch andere Rechtsregeln zur Verzeichnung berechtigten Personen

Der Bauherr, der technische Kontrolleur oder der Investitionsabwickler müssen das Baujournal in den durch den Bauvertrag festgesetzten Zeitabschnitten aber mindestens in zehntägigen Intervallen kontrollieren oder Verzeichnungen eintragen.



Die Bauaufsicht I.

Die Wirkung der Regierungsverordnung Nr. 291 aus dem Jahr 2007 erstreckt sich auf

- die Anmeldung des Beginns der Bauausführungstätigkeit
- die aufgewandten Baumaterialien, die Baumethoden
- die Kontrolle der Befolgung der betreffenden Rechtsregeln und der Bauvorschriften
- die Teilnehmer der Bauausführungstätigkeit
- die betreffenden baubehördlichen Verfahren
- die Kontrolle der Bauausführungstätigkeit in Anbetracht der Rechtsmäßigkeit und der Fachgemäßheit
- die Kontrolle der Entsprechungsbestätigungen der eingebauten Bauprodukte
- die Kontrolle der Ausführungsdokumentation
- die Kontrolle der Führung und des Inhalts des Baujournals
- die Methode und den Inhalt der Kontrolle der Bauausführungstätigkeit



Die Bauaufsicht II.

Die Bauaufsichtsbehörde kontrolliert

- die Befolgung der Rechtsregeln, der Industrienormen und der Baugenehmigung
- die Entsprechungsbestätigungen der eingebauten Bauprodukte
- die Qualifizierung und die Berechtigung des Konstrukteurs, des Plankontrolleurs, des technischen Kontrolleurs, des verantwortlichen technischen Leiters, des Investitionsabwicklers und der Facharbeiter zur konkreten Bauausführungstätigkeit



Die Bauaufsicht III.

Die Bauaufsichtsbehörde kontrolliert, ob

- die Bauausführung gemäß der technischen Dokumentation und der Bauausführungsdokumentation bzw. mit der Befolgung der betreffenden Fach- und Sicherheitsvorschriften durchgeführt wird.
- das Baujournal auf dem Bauort zur Verfügung steht und gemäß den betreffenden Vorschriften geführt wird
- die rechtskräftige Baugenehmigung zur Verfügung steht
- der Beginn der Bauausführung angemeldet wurde
- die Rechtsregeln im Zusammenhang mit dem verbindlichen Inhalt der Bauverträge und der Planungsverträge befolgt wurden
- die Vorschriften im Zusammenhang mit der Bauausführung befolgt werden
- die Vorschriften für die Verwaltung der finanziellen Deckung befolgt werden, wenn die Bauausführung unter der Wirkung der Verwaltung der finanziellen Deckung steht

BALÁZS & HOLLÓ

Rechtsanwaltskanzlei

www.balazshollo.hu



Die Bauaufsicht IV.

Die Maßnahmen der Bauaufsichtsbehörde

- Das Verbot der Fortführung der Bauausführung, die Anordnung der Aufhebung des gesetz- und vorschriftswidrigen Zustandes, wenn die Fortführung der Bauausführung das Leben, die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet.
- Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, die Fortführung der Bauausführung zu verbieten, wenn die Fachgemäßheit der Bauausführung oder die Vorschriften im Zusammenhang mit der Führung des Baujournals verletzt wurden oder die Teilnehmer der Bauausführung die nötigen Qualifizierungen nicht haben oder die durch die Rechtsregeln vorgeschriebenen Ausführungspläne auf dem Bauort nicht zur Verfügung stehen
- In der obigen Fällen ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, eine Geldstrafe zu verhängen.



Die Bauaufsicht V.

- Das Verfahren der Bauaufsichtsbehörde kann von Amts wegen oder auf den Antrag einer anderen Verwaltungsbehörde in Gang gesetzt werden
- Der für das Bauwesen verantwortliche Minister bestimmt bis 15. März die maßgebenden Richtlinien der Aufsichtsverfahren in dem Berichtsjahr
- Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, das Bauaufsichtsverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft der Ingebrauchnahmegenehmigung in Gang zu setzen.



Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Dr. BALÁZS Tamás Rechtsanwalt

BALÁZS & HOLLÓ RECHTSANWALTSKANZLEI

H-1066 BUDAPEST, TERÉZ KRT. 46. – MARK CENTER, 4. STOCK

TELEFON / FAX: 00 361 302 5697

TELEFON / FAX: 00 361 302 7938

TELEFON / FAX: 00 361 312 1103

E-MAIL: office@balazshollo.hu

WWW.BALAZSHOLLO.HU